Teil A (62 Punkte)

I.

Die drei Freunde Noemi, Luca und Noreen haben per 1. Januar 2019 die Meyer KIG mit Sitz in Bern gegründet. Sie bezweckt – als kaufmännisches Unternehmen – die Herstellung und den Vertrieb von Atemschutzmasken an regionale Metallunternehmen. Dabei wollen die drei Freunde in den ersten drei Jahren ihrer unternehmerischen Tätigkeit vorsichtig agieren und die Herstellung von Atemschutzmasken vorerst auf Mundschutzmasken beschränken. Noemi bezahlt ihre Einlage im Umfang von total CHF 1'000 in bar. Noreen bringt ihren Mercedes C200 Coupé im Wert von CHF 10'000 (Verkehrswert) in die Gesellschaft ein Luca hingegen macht als Einlage seinen Arbeitseinsatz – im Gründungsstadium der Gesellschaft – geltend. Um opportune Geschäftsräumlichkeiten für die Gesellschaft zu finden, hat Luca als Jurist mehrere Tage – mit diversen Vermietern – Vertragsverhandlungen geführt.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten nimmt das Unternehmen im zweiten Viertel des Jahres 2019 Schwung auf, und die Verkaufszahlen der Mundschutzmasken nehmen stetig zu. Noemi (i) – völlig überwältigt von den Verkaufszahlen – will per 30. Juni 2019 die Verzinsung ihres Kapitalanteils in der Höhe von CHF 100 geltend machen. Dies teilt sie ihren Freunden anlässlich eines Meetings vom 1. Juni 2019 mit. In diesem Rahmen führt Luca (ii) ebenfalls aus, dass er Ende Juni die Verzinsung seiner Einlage im Umfang von CHF 100 verlangen werde.

Die Meyer KIG ist unterdessen in der regionalen Produktion von Mundschutzmasken Marktführerin geworden. Die Jahresrechnung weist per 31. Dezember 2019 einen Reinertrag in der Höhe von total CHF 110'000 auf. Noreen (iii) will nun ihre finanziellen Ansprüche geltend machen und teilt den anderen Gesellschaftern mit, dass sie eine Gewinnauszahlung in der Höhe von total CHF 100'000 beanspruchen werde, weil dieser Betrag anteilsmässig ihrer Einlage entspreche.

Frage 1 (12 Punkte)

Überprüfen Sie die Erfolgschancen der Vorhaben (i) – (iii). (Hinweis: Eine vertragliche Vereinbarung betreffend die Verzinsung der Kapitalanteile und die Verteilung von Gewinn und Verlust liegt nicht vor.)

Zu Beginn des Jahres 2020 sinkt in der nationalen Metallindustrie die Nachfrage nach einfachen Mundschutzmasken. Neu wird nach Schutzmasken der Standards FFP2 und FFP3 (Filtering Face Pieces) gefragt. Diese bestehen aus festerem Material und müssen – im Gegensatz zu den einfachen Mundschutzmasken – ein Atemventil haben. Gemäss den Experten können nur die FFP-Masken einen wirksamen Schutz vor lungengängigem Staub, Rauch und Flüssigkeitsnebel (Aerosol) gewährleisten. Aufgrund der rasant sinkenden Nachfrage nach einfachen Mundschutzmasken und dem fehlenden Know-how zur Herstellung von FFP-Masken lösen die drei Freunde die Meyer KIG durch gegenseitige Übereinkunft per 1. Juni 2020 auf. Gläubiger Max, der von der Auflösung der Gesellschaft erfahren hat, fordert die

Meyer KIG umgehend auf, die längst überfällige Rechnung im Umfang von CHF 30'000 zu begleichen.

Um das weitere Vorgehen eingehender zu besprechen, setzen sich die drei Freunde am 12. Juni 2020 zusammen. Mit dabei ist Florian, ein guter Freund von Noemi, der etliche Male Gesellschaften erfolgreich liquidiert hat. Noemi (i) teilt den Freunden zu Beginn der Besprechung mit, dass externe Liquidatoren wie Florian zwingend für die Beendigungsphase zuständig seien, weil mit der Auflösung der Meyer KIG die Gesellschafter keinen gemeinsamen Zweck mehr verfolgen würden. Luca (ii), der sich ebenfalls Gedanken über die Beendigungsphase gemacht hat, macht die Gesellschafter darauf aufmerksam, dass die Gesellschaft nach der Löschung der Firma Meyer KIG im Handelsregister nicht mehr verklagt werden könne. Entsprechend könne der Gläubiger Max seine Forderung prozessual nicht durchsetzen. Am Ende des zeitintensiven Gesprächs teilt Noreen (iii) den anderen mit, dass sie seit der Auflösung der Meyer KIG bei der Müller KIG, die die Herstellung und den Vertrieb von Atemschutzmasken in Form von FFP-Masken bezwecke, tätig sei. Nach ihrer Ansicht arbeite sie berechtigterweise bei der Müller KIG.

Frage 2 (22 Punkte)

Überprüfen Sie die rechtliche Korrektheit der Aussagen (i) – (iii). (Hinweis: Eine Eintragung im Handelsregister bezüglich der Vertretungsbefugnis und eine vertragliche Grundlage über die Liquidation der Gesellschaft liegen nicht vor.)

II.

Die Kronen Brauerei AG bezweckt die Herstellung und den Handel mit alkoholischen und alkoholfreien Getränken jeglicher Art, insbesondere Biere, Mineralwasser und Erfrischungsgetränke im In- und Ausland. Die Mehrheit des Aktienkapitals wird von der Familie Strauch, namentlich George, Laura und Herbert gehalten. Das übrige Aktienkapital verteilt sich auf viele verschiedene Kleinaktionäre. Einziger Verwaltungsrat der Kronen Brauerei AG ist Donald Bauer.

Am 20. April 2020 lud die Kronen Brauerei AG ihre Aktionäre form- und fristgerecht zur ordentlichen Generalversammlung ein. Die Generalversammlung wurde einen Monat später in den Räumlichkeiten der ehemaligen Brauerei, die in der Zwischenzeit zu einem kleinen Museum umfunktioniert wurden, durchgeführt. Da Donald Bauer befürchtete, dass der Platz knapp werden würde, falls sämtliche Aktionäre an der Generalversammlung teilnehmen würden, wurde schon in der Einladung auf die knappen Platzverhältnisse und die Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung hingewiesen.

Als am 20. Mai 2020 mehr Aktionäre als erwartet an der Generalversammlung der Kronen Brauerei AG teilnehmen wollten, sah sich Donald Bauer gezwungen, mehreren Aktionären den Einlass zu verweigern. An der anschliessenden Generalversammlung wurde Donald Bauer dank den Stimmen der Familie Strauch die Décharge erteilt und er schaffte die Wiederwahl als Verwaltungsrat.

Nancy Lombardi ist eine Kleinaktionärin, der ebenfalls die Teilnahme an der Generalversammlung der Kronen Brauerei AG verweigert wurde. Sie ist schon seit längerer Zeit mit der Arbeit von Donald Bauer als Verwaltungsrat unzufrieden. Obwohl sie ihm keine konkrete Pflichtverletzung vorwerfen kann, ist sie der Ansicht, er habe der Kronen Brauerei AG im letzten Jahr massiven Schaden zugefügt. Nach dem Vorfall an der Generalversammlung hält sie Donald Bauer nun endgültig für untragbar. Sie möchte dessen Wiederwahl deshalb durch Erhebung einer Anfechtungsklage rückgängig machen und zusätzlich eine Verantwortlichkeitsklage erheben. Aus diesem Grund sucht Sie Nancy Lombardi am 1. Juni 2020 auf und fragt um Rat.

Frage 3 (14 Punkte)

Kann Nancy Lombardi mit Aussicht auf Erfolg die Wiederwahl von Donald Bauer als Verwaltungsrat anfechten?

Frage 4 (14 Punkte)

Kann Nancy Lombardi mit Aussicht auf Erfolg Verantwortlichkeitsklage gegen Donald Bauer erheben?

* * * *

Teil B (65 Punkte)

1.

Die Med Invent AG mit Sitz in Rheinfelden bezweckt die Fabrikation und den Verkauf pharmazeutischer und chemischer Produkte aller Art. Das Aktienkapital beträgt CHF 160 Mio. und ist aufgeteilt in 16 Mio. vollliberierte Inhaberaktien mit einem Nennwert von CHF 10. Orlow ist Hauptaktionär und hält 4% aller Aktien, während sich der Rest der Aktien in breitem Streubesitz befindet. In der Forschung betreffend AIDS-Medikation ist der Med Invent AG anfangs des Jahres 2020 ein bahnbrechender Durchbruch gelungen. Um der Gesellschaft weiteren Aufschwung zu verleihen und sie dem breiten Publikum zu öffnen, beschliesst der Verwaltungsrat der Med Invent AG die Kotierung der Aktiengesellschaft an der SIX Swiss Exchange. Die Kotierung erfolgt am 1. Juni 2020. Orlow ist unsicher, ob ihn nun im Nachgang an die Kotierung Pflichten treffen.

Frage 1 (9 Punkte)

Welche gesetzliche Pflicht trifft Orlow im Nachgang an die Kotierung?

Nebst dem Durchbruch in der AIDS-Medikation verzeichnete die Med Invent AG in den vergangenen Monaten eine deutlich höhere Nachfrage nach pharmazeutischen Produkten. Ein Rückgang der Nachfrage ist in den kommenden Monaten nicht zu erwarten. Die Med Invent AG rechnet daher für das Jahr 2020 mit einem Gewinn von rund CHF 28 Mio. Angesichts dieses hohen zu erwartenden Gewinns beschliesst der Verwaltungsrat am 10. Juni 2020, sich und der Geschäftsleitung die Vergütung für die kommenden 18 Monate (Juli 2020 bis Dezember 2021) bereits anfangs Juli 2020 auszuzahlen.

Frage 2 (11 Punkte)

Ist der vom Verwaltungsrat gefasste Beschluss zulässig? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, kann Orlow gegen den Beschluss vorgehen? (Hinweis: Ansprüche gegen den Verwaltungsrat bzw. die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder sind nicht zu prüfen.)

II.

Der Verein KV Oldies KS Bern wurde im Jahr 2015 gegründet und weist einen Mitgliederbestand von 31 Mitgliedern auf. Alle Mitglieder waren bis zu ihrer Pensionierung als kaufmännische Angestellte bei der Kredite Schweiz AG beschäftigt. Um untereinander in Kontakt zu bleiben, haben sie den Verein gegründet und sich bislang hauptsächlich für Jassturniere getroffen, während dieser aber auch finanzmarktrechtliche Themen besprochen. Im Februar 2020 entscheiden sie anlässlich eines Jassturniers, Geld zusammenzulegen und damit Wertpapiere zu kaufen. Dadurch sollen Wertpapierkäufe in grösseren Mengen erfolgen, als es ihnen als einzelne Anleger möglich wäre. Jedes Mitglied beteiligt sich mit einem Betrag

von CHF 1'000, den sie auf ein dafür eingerichtetes Konto einzahlen. Sie sind sich einig, dass die Wertpapiere gekauft und in einem möglichst günstigen Zeitpunkt gewinnbringend weiterverkauft werden sollen. Sie beauftragen die Trade Management GmbH mit der Verwaltung des Vermögens bzw. dem Treffen der Anlageentscheide. Die Trade Management GmbH fasst die Anlageentscheide fortan ohne Rücksprache mit den Vereinsmitgliedern, beachtet dabei aber deren strikte Gleichbehandlung. Die Vereinsmitglieder treffen sich weiterhin regelmässig für ihre Jassturniere und besprechen dabei die Geschäfte und mögliche Anlagestrategien.

Frage 3 (17 Punkte)

Fällt der vorliegende Verein unter den Anwendungsbereich des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und unter die darin statuierte Genehmigungs- bzw. Bewilligungspflicht? Prüfen Sie sämtliche Voraussetzungen.

III.

Karin, Andreas, Jessica und Jan sind Rechtsstudenten im sechsten Semester. Sie haben sich im ersten Semester zusammengeschlossen, um Vorlesungsnotizen und Zusammenfassungen auszutauschen, gemeinsam zu lernen und Fälle zu besprechen. Alle haben einen Beitrag von CHF 30 eingebracht. Ihr Zusammenschluss ist als einfache Gesellschaft zu qualifizieren. Um sich wöchentlich treffen zu können, haben sie gemeinsam einen Raum in der Bibliothek für CHF 200 pro Semester gemietet, dessen Mietkosten jeweils Ende Semester fällig werden. Der Vertrag wurde gültig für die Gesamtheit der Gesellschafter eingegangen und läuft seit dem Herbstsemester 2017. Er kann jeweils am Ende des Semesters für das neue Semester verlängert werden. Trotz des gemeinsamen Lernens war absehbar, dass Jan den Bachelorabschluss nicht bestehen wird. Er hat sich daher im Mai 2020 entschieden, sein Studium aufzugeben und demzufolge auch aus der Lerngruppe auszuscheiden Die anderen sind mit dem Ausscheiden einverstanden und möchten die Lerngruppe auch für das Masterstudium fortsetzen.

Frage 4 (6 Punkte)

Mit welchen internen und externen Haftungsfolgen hat Jan zu rechnen?

Frage 5 (9 Punkte)

Inwiefern ändert sich die Rechtslage, wenn Karins neuer Freund Dimitri der Lerngruppe beitritt und die Gesellschafterstellung von Jan einnimmt? (Hinweis: Dieses Vorgehen heissen alle gut.)

IV.

Die Sweet Beverage AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Hindelbank, die den Handel und die Herstellung von Süssgetränken bezweckt. Ihr Aktienkapital beträgt CHF 200'000 und ist in 100 Namenaktien zu einem Nennwert von CHF 2'000 aufgeteilt. Angelo, Benno, Carmen, Dino und Ellen halten je 20% der Aktien. Angelo, Benno und Carmen, welche zugleich als Verwaltungsräte amtieren, möchten die Handelbarkeit der Namenaktien verbessern und dazu deren Nennwerte vierteln. Die Höhe des Aktienkapitals soll gleichbleiben. Dino und Ellen sind gegen die Zerlegung der Aktiennennwerte.

Frage 6 (13 Punkte)

Können Angelo, Benno und Carmen ihr Vorhaben durchsetzen? Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht? (Hinweis: Die Statuten weisen nur die zwingend notwendigen Statutenbestimmungen auf.)

* * * * *

Teil C (57 Punkte)

I.

Tina Tinte doktoriert am Institut für Sportwissenschaften der Universität Basel und ist passionierte Schwimmerin. Für ihre Doktorarbeit leiht sie sich aus der Universitätsbibliothek das kürzlich veröffentlichte Lehrbuch von EINHORN/ZWEISTEIN/DREIFUSS aus. Einen Monat später ist die Ausleihfrist des Buchs abgelaufen, aber Tina hat es wegen diversen Schwimmwett-kämpfen nicht lesen können. Weil sie das Lehrbuch umgehend zurückbringen muss, fotokopiert Tina zuhause das ganze Lehrbuch, damit sie es doch später noch lesen kann.

Frage 1 (11 Punkte)

Liegt in Tinas Verhalten eine Urheberrechtsverletzung? (Hinweis: Gehen sie davon aus, das Lehrbuch sei ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Urheber des Lehrbuchs sind die Autoren Einhorn/Zweistein/Dreifuss.)

II.

Die 1990 gegründete Balsthal Dynamics AG mit Sitz in Balsthal (Solothurn) stellt Produktionsanlagen für die Uhrenindustrie her. Im Jahr 2013 investierte die Balsthal Dynamics AG in die Entwicklung einer neuen hydraulisch-elektrischen Verarbeitungsanlage (HEVA). Die HEVA kann zur Herstellung diverser im Mikrometerbereich bemessener Metallgehäuse verwendet werden. Die Geschäftsführerin der Balsthal Dynamics AG – Sandra Ingold – meldete 2015 für die Erfindung beim Institut für Geistiges Eigentum ein schweizerisches nationales Patent an. Im Jahre 2016 wurde der Patentschutz im Patentregister veröffentlicht und die Balsthal Dynamics AG als Patentinhaberin eingetragen. HEVA ist ein voller Erfolg und wird aufgrund ihrer Präzision auch in der Rüstungsindustrie eingesetzt.

Bereits im Winter 2018 konnte man einem chinesischen Industrieunternehmen ein Dutzend der HEVA verkaufen. Ein Servicetechniker der Balsthal Dynamics AG merkt bei der Wartung einer HEVA bei einem Bieler Uhrenunternehmen im Mai 2020, dass diese die exakt gleiche Seriennummer hat, wie eine der zwölf Anlagen, die nach China verkauft wurden. Sandra Ingold findet kurz darauf heraus, dass es tatsächlich eine der nach China verkauften Anlagen ist, die im Frühjahr 2020 aus China in die Schweiz reimportiert wurde.

Bevor Sandra Ingold reagieren kann, übernimmt der US-Technologiekonzern – Bersthal Dynamics Inc. – im November 2019 das Schweizer Rüstungsunternehmen Seckler&Bloch AG mit Sitz im Kanton Zug. Die Geschäftsstruktur und der Gesellschaftszweck der Seckler&Bloch AG werden nicht geändert, allerdings erfolgt eine Umfirmierung zur Bersthal Dynamics Switzerland AG. Die Firmenänderung wird formgerecht öffentlich beurkundet und im Mai 2020 im Handelsregister eingetragen. Sandra Ingold ist über die neue Konkurrenz besorgt und befürchtet, die beiden Unternehmen könnten von der Kundschaft verwechselt werden. Deshalb wendet sich Sandra Ingold am 1. Juni 2020 an Sie.

Frage 2 (15 Punkte)

Kann sich die Balsthal Dynamics AG gegen die Umbenennung der Seckler&Bloch AG in die Bersthal Dynamics Switzerland AG wehren und wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten dieses Vorhabens?

Frage 3 (10 Punkte)

Kann die Balsthal Dynamics AG den Import der HEVA aus China zurück in die Schweiz gestützt auf ihr Patentrecht verhindern?

III.

Die drei Unternehmer Tim, Urs und Gretchen führen zusammen eine im Handelsregister eingetragene Kollektivgesellschaft – die Terre des Pommes KIG, die sich gewerbsmässig auf den eigenen ökologischen Anbau von Äpfeln und deren Verarbeitung zu Apfelschnaps ausgerichtet hat. Zu diesem Zweck stellt die Terre des Pommes KIG während der Erntezeit Saisonniers an. Die teuren Bioprodukte der Terre des Pommes KIG verkaufen sich wegen der zunehmenden Konkurrenz im Detailhandel immer weniger gut und die Terre des Pommes KIG muss deshalb einen stetigen Absatzrückgang feststellen. Tim errechnet, dass eine schlechte Ernte in der kommenden Saison den Konkurs der Terre des Pommes KIG bedeuten würde. Deshalb schlägt er Urs und Gretchen vor, die Kollektivgesellschaft in eine GmbH umzuwandeln, um die jeweilige persönliche Haftung im Konkursfall auf das Gesellschaftsvermögen begrenzen zu können.

Frage 4 (3 Punkte)

Kann die Terre des Pommes KIG grundsätzlich in eine GmbH umgewandelt werden?

Frage 5 (9 Punkte)

Nehmen Sie an, die Umwandlung der Terre des Pommes KIG in eine GmbH sei möglich. Wie wirkt sich die Umwandlung zur GmbH auf die persönliche Haftung der drei Kollektivgesellschafter aus?

Urs stimmt der von Tim vorgeschlagenen Umwandlung zu. Gretchen ist jedoch grundlegend gegen die Umwandlung der Gesellschaft und ist auch nach mehreren Gesprächen mit Tim nicht umzustimmen.

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Terre des Pommes KIG:

3. Zweck

Der biologische Anbau, die Kultivierung und die Ernte von Äpfeln sowie deren nachhaltige und umweltschonende Verarbeitung zu Spirituosen bilden den Gesellschaftszweck.

4. Gesellschaftsbeschlüsse

Gesellschaftsbeschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Mehrheit aller Gesellschafter. Für die Änderung des Gesellschaftsvertrags, den Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft und für alle Rechtshandlungen, die einen Handelsregistereintrag voraussetzen, bedarf es der Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

Frage 6 (9 Punkte)

Können Tim und Urs die Umwandlung der Terre des Pommes KIG zur GmbH ohne Gretchens Zustimmung erreichen?

* * * * *